



Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de



STADT ZELL AM HARMERSBACH

Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L94)“

Umweltbericht

Erläuterungsbericht

Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Vorhaben	2
1.2	Gesetzliche Vorgaben	2
1.3	Vorgehensweise	4
1.4	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	5
	Regionalplan	5
	Flächennutzungsplan	5
	Schutzgebiete	5
1.5	Lage und landschaftsökologische Grundlagen	6
2	Bestandsaufnahme der Schutzgüter	7
2.1	Mensch	7
2.2	Pflanzen und Tiere	7
	2.2.1 Pflanzen	8
	2.2.2 Fauna	9
2.3	Boden	13
2.4	Wasser	13
2.5	Klima und Luft	14
2.6	Landschaftsbild	15
2.7	Kultur- und Sachgüter	15
3	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	16
3.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:	16
3.2	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB	16
	3.2.1 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]	16
	3.2.2 Hinweise zum Artenschutz	17
4	Sonstiges	18
4.1	Flächenbilanz	20
5	Literatur	21
Anhang		

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei Bauvorhaben bilden das BNatSchG und das BauGB. Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Inhalte dieser Fachplanungen sind jedoch ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind grau hinterlegt.

1.1 Vorhaben

„Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.“ (Abs. 1 a der Anlage zum BauGB)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L 94)" der Stadt Zell a. H. sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau und zur Sanierung der Ortsdurchfahrt L 94 mit Erneuerung von 2 Brücken geschaffen werden.

Des Weiteren wird die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich, um den für den Ausbau und die Sanierung der Ortsdurchfahrt erforderlichen Grunderwerb durchzuführen zu können.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst ca. 20,58 ha und befindet sich in der Ortslage des Ortsteils Unterharmersbach. Er umfasst die vorhandene Ortsdurchfahrt von der Einmündung Kapellenstraße im Süden bis zu Hinterhambach im Norden.

Neben der Trasse der vorhandenen Ortsdurchfahrt werden teilweise die angrenzenden privaten Grundstücke miteinbezogen, sofern hier Flächen für den Ausbau des Gehwegs auf beiden Seiten benötigt werden (vgl. auch Büro Fischer 2016).

1.2 Gesetzliche Vorgaben

„Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.“ (Abs. 1 b der Anlage zum BauGB)

Grünordnungsplan

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in § 11 die Aufstellung von Grünordnungsplänen.

§ 11 (1) Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebietes in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist. Abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit bleiben unberührt.

§ 11 (3) Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Die Darstellungen der Grünordnungspläne können, sofern erforderlich und geeignet, als Festsetzungen in die Bebauungspläne übernommen werden.

... (BNatSchG 2009)

Der Grünordnungsplan ist der naturschutzfachliche Beitrag zum Bebauungsplan. Er erlangt Rechtsverbindlichkeit nur insoweit, wie Aussagen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Diese Aussagen werden nach § 9 BauGB planungsrechtlich festgesetzt. Außerdem bietet sich über § 74 LBO die Möglichkeit, weitergehende grünordnerische Maßnahmen bauordnungsrechtlich festzulegen (vgl. auch LFU 2000, S. 7). Im Übrigen wird das für den Umweltbericht (§ 2a BauGB) geforderte umweltrelevante Abwägungsmaterial aufgearbeitet.

Eingriffsregelung

Im Rahmen des Grünordnungsplans wird auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen¹ von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)

¹ Erheblich ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.

Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.² Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart³ aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 44 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 2.2.2.

Klimaschutz

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2011 ist gemäß § 1a Abs. 5 BauGB im Bauleitverfahren das Thema Klimaschutz/Klimawandel zu thematisieren:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“ (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und dem Klimawandel entgegenwirken, werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima/Luft, Boden und Wasser behandelt. Aber auch allgemeine Begrünungsmaßnahmen im Baugebiet, die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Schutz des Landschaftsbildes eingeplant werden, wirken sich positiv den allgemeinen Klimaschutz aus.

Technische Maßnahmen für den Klimaschutz, die beispielsweise die Bauweise und Gebäudetechnik betreffen (z. B. klimaschonende Bauweise, Solarenergienutzung), werden im Bebauungsplan thematisiert.

1.3 Vorgehensweise

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an das Bewertungsmodell der ÖKOKONTO-VERORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 2. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz wird den

² OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

³ Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

Biotoptypen ein Grundwert (Ökopunkte pro m²) zugeordnet. Für die Planung werden die Bewertungsfaktoren etwas niedriger angesetzt als für die Bestandsbewertung, da sich der angestrebte Biotopwert erst in mehreren Jahren einstellt.

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes⁴ (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch).

1.4 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans (RVSO 1995) ist für das Planungsgebiet keine Raumnutzung eingetragen.

Flächennutzungsplan

Die vorhandene Trasse der L 94 ist in der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes – Zieljahr 2010 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Zell a. H. als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Schutzgebiete

Im Planungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatSchG oder Wasserschutzgebiete. Im westlichen Bereich grenzt das nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop Nr. 176143170458 („Auwaldstreifen des Harmersbach I“) teilweise an den Geltungsbereich an; das Biotop Nr. 176143170469 („Auwaldstreifen entlang Harmersbach II“) befindet sich teilweise im Geltungsbereich (s. auch Lagepläne im Anhang 2).

⁴ Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschlüsse gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

1.5 Lage und landschaftsökologische Grundlagen

Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Planungsgebiet umfasst die L94, in diesem Bereich als Hauptstraße bezeichnet, die durch den Ortskern von Zell Richtung Unterharmersbach führt. Es handelt sich um einen Teilabschnitt von ca. 2 km (insgesamt ca. 20,58 ha).

Das Gebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit: *NE 153 – Mittlerer Schwarzwald* (MÜLLER U. OBERDORFER 1974).

Geologie und Böden

Das Planungsgebiet liegt in der geologischen Einheit *Hochwassersediment, meist auf Flussschottern* (LGRP Mapserver 2016). Da es im Siedlungsbereich liegt handelt es sich überwiegend um bereits versiegelte Flächen. Der Boden ist mehr oder weniger aufgefüllt (technische Aufschüttung / technische Böden).

Weitere Angaben zum Schutzgut Boden siehe Kapitel 2.3.

Wasser

Das Planungsgebiet liegt überwiegend in der hydrogeologischen Einheit *Jungquartäre Flusskiese und Sande* (Grundwasserleiter), nördlich und südlich grenzt *Paläozoikum, Kristallin* (Grundwassergeringleiter) an (LGRP MAPSERVER 2016).

Weitere Angaben zum Schutzgut Wasser siehe Kapitel 2.4.

Klima / Luft

Die langjährigen Niederschlags- und Temperaturwerte für Zell am Harmersbach sind in Anhang 2 zusammengestellt. Sie geben einen Hinweis auf die klimatischen Verhältnisse im Gebiet.

Weitere Angaben zum Schutzgut Klima / Luft siehe Kapitel 2.5.

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation des Gebiets wird überwiegend aus folgenden Waldgesellschaften gebildet:

Waldmeister-Buchenwald, vielfach Ausbildungen mit Frische- und Feuchtezeigern, mit flussbegleitendem Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald; örtlich Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald (LGRP-MAPSERVER 2016).

2 Bestandsaufnahme der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

2.1 Mensch

Bewertungskriterien

- *Naherholung*
- *Lärmsituation*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet umfasst einen ca. 2 km langen Teilabschnitt der L94, in diesem Bereich Hauptstraße genannt, vom Ortskern Zell Richtung Unterharmersbach. Die Straße ist beidseits überwiegend dicht bebaut, mit Wohnhäusern, Geschäften (Bäckereien etc.), Tankstellen, Gasthäusern etc. In manchen Bereichen schließen kleine Gärten an die Straße an. Es gibt eine Sitzbank direkt an der Straße, im Bereich des Parks zum Heimatmuseum.

Die Straße ist stark frequentiert, sie bildet die Hauptverkehrsader Zells. Auch viele Fußgänger sind unterwegs. Somit handelt es sich um eine bedeutsame infrastrukturelle Einrichtung für das Schutzgut Mensch. Durch den starken Verkehr ist die Lärm- und Schadstoffemission jedoch hoch, insbesondere für die Anwohner. Die Bedeutung für die Naherholung ist zu vernachlässigen.

Fläche (ha)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
Ca. 20,58	Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	IV	va ⁵

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Ein Ausbau der Fahrbahn hat positive Auswirkungen auf die Verkehrssituation, kann jedoch auch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen führen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Keine Maßnahmen erforderlich.

2.2 Pflanzen und Tiere

Bewertungskriterien

Im Folgenden wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen beschrieben. Der Bestand wurde bei einer Begehung im April 2016 aufgenommen. Aufgrund der bereits sehr hohen Bebauungsrate und Versiegelung werden die Auswirkungen der Planung nur verbal-argumentativ beschrieben.

Tierarten wurden im Rahmen einer Potentialabschätzung untersucht (BIOPLAN 2016).

⁵ Verbal-argumentativ

2.2.1 Pflanzen➤ **Straße (60.10)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Teilabschnitt der L94, Hauptstraße, auf einem Teilabschnitt von ca. 2 km, mit Gehwegen und Haltebuchten.

Fläche (ha)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
Ca. 20,47	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Zuge der Planung wird dieser Abschnitt der Hauptstraße umgestaltet und ausgebaut.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

➤ **Grünflächen, z.T. mit Bäumen (33.40, 45.10a)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Auf der rechten Seite von der Ortsmitte aus gesehen befinden sich zwei öffentliche, sowie eine private Grünfläche, die zur Verkehrsfläche gehören.

Grünfläche 1 (ca. km 0,01 bis km 0,11): Der zum Straßenbankett gehörende Grünstreifen ist alleearartig mit 13 großen, gut ausgestockten Laubbäumen bepflanzt (Rosskastanien (DU ca. 1m) und eine Winterlinde). Daran anschließend verläuft die Böschung zum Harmersbach, die aber nicht mehr im Geltungsbereich liegt. Dort stocken u.a. Linde, Douglasie, Hainbuche, Hasel. Dieser Bereich ist als gesetzlich geschützter Biotop kartiert („Gewässerbegleitende Auwaldstreifen des Harmersbach I“, Nr. 176143170458).

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
245	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	IV	16

Grünfläche 2 (ca. km 1,96 bis km 2,13): Bankettstreifen, überwiegend mit Gräsern bewachsen; straßaufwärts verläuft das Grundstück buchtig und fällt leicht ab zum Bach, der dort in den Harmersbach mündet. Diese Böschung ist u.a. mit Brombeeren bewachsen. An der Böschung zum Harmersbach selbst stocken Gehölze, u.a. zwei Kastanien, eine davon stark zurückgeschnitten, Haseln, Robinien, Eschen, Fichten. Dieser Bereich ist als gesetzlich geschützter Biotop kartiert („Gewässerbegleitende Auwaldstreifen des Harmersbach II“, Nr. 176143170469).

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
754	Biotoptyp mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.	IV	17

Grünfläche 3 (ca. km 2,56 bis km 2,58): Zu einem Privatgrundstück gehörende Rasenfläche, Teil einer größeren Rasen-/Gartenfläche, ohne besondere Artausstattung.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
66	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	5

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Baumreihe aus Kastanien muss im Zuge der Planung gefällt werden. In die übrigen Grünflächen wird nicht eingegriffen. Somit bleiben auch die gesetzlich geschützten Biotope von der Planung unberührt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die bestehenden Gehölze sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Für die zu fällenden Kastanien ist ein entsprechender Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs zu erbringen (s. auch Kapitel 3).

➤ **Garten (60.50)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Kleine Ecke einer Gartenfläche bei Abzweigung Bäckerei Knäble (ca. km 0,23).

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
7,0	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	5

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche liegt im Geltungsbereich, es wird jedoch nicht eingegriffen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.2.2 Fauna

Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung der faunistischen Untersuchung zitiert. Weitere Angaben zur Fauna s. Potentialabschätzung BIOPLAN (2016), das dem Umweltbericht beigelegt ist.

Zusammenfassung

Nach der artenschutzrechtlichen Betrachtung war mit Vorkommen und Betroffenheiten von relevanten Arten aus den Tiergruppen Vögel und Säugetiere (Fledermäuse) zu rechnen. Dadurch konnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen sind keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzung der Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG zu erkennen.

1. Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung - Abriss von Gebäuden

Aufgrund der Möglichkeit der Nutzung der Gebäude durch Einzeltiere unterschiedlicher Fledermaus-Arten, aber auch durch verschiedene Vogel-Arten sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Anfang September, z.B. ausnahmsweise Schlupftermine im September bei der Bachstelze), damit auch ausnahmsweise nicht auszuschließende Nester und Gelege von Vogelarten zerstört werden.
- Leerstehende Gebäude bieten in jedem Fall für Fledermäuse interessante Quartiere. Damit ist aus fachgutachterlicher Sicht wahrscheinlich, dass die untersuchten Gebäude in Zukunft von diesen auch genutzt werden würde. Der Abriss der o.g. Gebäude muss nach der ersten, besser zweiten Frostperiode, jedoch auf jeden Fall bis Ende Februar erfolgen. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten.
- Sollte dies aus anderen, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - Haus Nr. 123: Werden zumindest die Holzverkleidungen im Winter entfernt, ist ein Abriss während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (März-Oktober) durchführbar. Ist dies nicht möglich, so sind die Holzverkleidungen im Beisein eines Fledermausfachmanns zu entfernen, damit dieser im Notfall Fledermäuse bergen kann.
 - Haus Nr. 121 und 171: Ist ein Abriss der Gebäude im Winter nicht möglich so müssen die Dächer der Gebäude während der Wintermonate vollständig abgedeckt werden, um so eine Besiedlung im Frühjahr zu verhindern. Der Dachstuhl kann mit einer Plane abgedeckt werden.
- Daher müssen in jedem Fall nach dem 1. März auch stehengebliebene Teile der Gebäude unmittelbar vor dem Abriss, d.h. am besten in der vorherigen Nacht, auf Fledermausbestatz hin untersucht werden. Sollten dann Fledermausvorkommen nachgewiesen werden, muss im Rahmen des speziellen Artenschutzes nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.
- Ferner müssen am Gebäude alle erkennbaren Strukturen, die als mögliche Brutplätze für einige Vogelarten bzw. als Fledermausquartier dienen, unbrauchbar oder verschlossen bzw. entfernt werden. Besonders betrifft dies z.B. Nischen und halbhöhlenartige Unterschlüpfen für u.a. Hausrotschwanz.
- Außerdem müssen weitere Öffnungen, durch die Vögel bzw. Fledermäuse in das Gebäude gelangen können, verschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Öffnungen an den Giebelseiten an Haus Nr. 121.

VM 2 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung - Fällen von Gehölzen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 3 - Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie Haus- und Feldsperling, Haus-rotschwanz oder Bachstelze neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in den Harmersbach

Nach den aktuellen Plänen findet kein Eingriff in den Harmersbach statt. Dadurch können eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für sämtliche Gewässer bewohnende Gruppen und Arten ausgeschlossen werden, insbesondere für Fische und Neunaugen sowie Krebse.

2. Minimierungsmaßnahmen

MM 1 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

• Das Vorhaben muss mit der geringstmöglichen Flächeninanspruchnahme durchgeführt werden. Der Einschlag von Gehölzen, insbesondere Bäume, ist auf das geringst mögliche Maß zu beschränken, insbesondere am Gewässer des Harmersbaches.

3. Vorsorgemaßnahmen

VM 1 - Im Bereich der zu fällenden Kastanienbäume ist eine Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen im Gewässerrandstreifen zu erhalten bzw. herzustellen, um die Leitlinienfunktion des Harmersbaches für Fledermäuse zu erhalten.

VM 2 - Bei einem Eingriff in den Harmersbach sind weitere Maßnahmen erforderlich, um Betroffenheiten, aber auch Verbotverletzungen bei artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen, hier besonders Vögel, Fische und Neunaugen sowie Krebse zu verhindern. Die genauen Maßnahmen hängen vom Eingriff ab und reichen vom Abfischen des Fischbestandes bis zu Maßnahmen zur Reduzierung der Sand-/Schlammfracht.

Anmerkung zu den zu fällenden Kastanienbäumen:

Die straßenbegleitenden Kastanienbäume zwischen Einmündung Kapellenstraße und Haus Nr. 102 bieten potentielle Fledermausquartiere. Mit Mitteilung vom 23. November 2016 (e-Mail Frau J. Birmele, Büro Dr. Winski) ist bekannt geworden, dass die Kastanien-Baumreihe zwischen Einmündung Kapellenstraße und Haus Nr. 102 entgegen der ursprünglichen Planung doch entfernt

werden soll. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Entfernung der Bäume Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen vollständig und dauerhaft zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Aus diesem Grund wurde am 5. Dezember 2016 eine detaillierte Sichtung der Kastanienbäume vorgenommen. Mit Hilfe eines Hubsteiger konnten alle relevanten Strukturen an den Bäumen erreicht werden. Geeignete Baumhöhlen wurden mit einer Endoskop-Kamera auf möglichen Fledermausbesatz (Winterquartier) und ihr Sommerquartierpotential hin untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Baumreihe insgesamt für Fledermausgesellschaften (z.B. Wochenstuben, Fortpflanzungsgesellschaften) kaum geeignet ist. Fünf Bäume besitzen Baumhöhlen mit zumeist nur geringer Tiefe, hoher Feuchtigkeit und damit einhergehendem Pilzwachstum auf. Nicht auszuschließen ist, dass Einzeltiere kurzzeitig, z.B. nach der Jagd am Harmersbach, in diesen Höhlen ruhen. Dass einzelne Tiere auch in diesen Höhlen übertagten ist wenig wahrscheinlich, aber möglich. An zwei Bäumen wurden zwei größere Baumhöhlen (ca. 20-25 cm Tiefe) gefunden, welche theoretisch auch als Winterquartier nutzbar wären. Vorsorglich wurden diese Baumhöhlen verschlossen, um eine Besiedlung zu verhindern und somit eine Tötung von Individuen bei Rodungsarbeiten auszuschließen. Hinweise auf eine Nutzung als Sommerquartier, z.B. Kot oder Verfärbungen durch Urin, konnten auch hier nicht festgestellt werden. Eine der beiden Baumhöhlen war wiederum von Feuchtigkeit und Pilzwachstum gekennzeichnet, sodass hier eine Besiedlung durch Fledermäuse unwahrscheinlich ist. Die zweite Baumhöhle war im Vergleich zu den anderen begutachteten Baumhöhlen relativ trocken. Das Profil der Baumhöhle zeigt ein Wachstum in die Horizontale auf. Damit ist sie für Fledermausgesellschaften eher ungeeignet, da sich dadurch kaum Möglichkeiten zum Hängen und Ausweichen beim Eintritt von Wasser ergeben. An den restlichen Bäumen wurden keine geeigneten Quartierstrukturen entdeckt. Somit wurden in den zu fällenden Kastanienbäumen lediglich Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere von minderer Qualität festgestellt. Durch die Entfernung der Bäume ist nicht von einem erheblichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die lokalen Fledermauspopulationen auszugehen. Jedoch besteht durch den Verlust der Kastanienbäume die Gefahr, dass die Leitlinienfunktion des Harmersbaches beeinträchtigt wird. Die meisten Fledermausarten, darunter z.B. das Mausohr, orientieren sich an linearen Strukturen, um zu ihren Quartieren und Jagdgebieten zu gelangen.

2.3 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*
- *Landeskundliche Urkunde*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet ist bereits großflächig versiegelt. Die Bodenfunktionen sind in diesen Bereichen bereits nicht mehr vorhanden. In die beiden Grünstreifen wird nicht eingegriffen.

Auswirkungen der Planung/Konfliktanalyse

Das Schutzgut Boden bleibt durch die Planung unberührt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.4 Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- *Grundwasserdargebot*
- *Grundwasserneubildungsrate*

Oberflächengewässer

- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),*
- *Lebensraumfunktion*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt überwiegend in der hydrogeologischen Einheit *Jungquartäre Flusskiese und Sande* (Grundwasserleiter), nördlich und südlich grenzt *Paläozoikum, Kristallin* (Grundwassergeringleiter) an.

Oberflächengewässer

An insgesamt zwei Stellen überquert die bestehende Hauptstraße den Harmersbach; an einer Stelle den in den Harmersbach mündenden Bach.

Bewertung	Wertstufe	Faktor
Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	III	va ⁶

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Planung entstehen voraussichtlich keiner erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser. Durch den bereits sehr hohen Versiegelungsgrad ist keine Veränderung der Abflussrate zu erwarten. Es ist geplant, die beiden den Harmersbach überquerenden Brücken neu zu bauen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Das Risiko indirekter Eingriffe, wie Unfälle, etwa durch Eintrag von Maschinenöl aus Baufahrzeugen, muss durch geeignete Vorkehrungen auf ein Minimum reduziert werden.

2.5 Klima und Luft

Bewertungskriterien

- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine klimatisch und lufthygienisch bereits stark vorbelastete Fläche, die größtenteils versiegelt ist. Sie hat somit keine besondere Bedeutung für den Klimahaushalt.

Bewertung	Wertstufe	Faktor
Fläche mit sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft.	I	va

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Wegen der bereits bestehenden Vorbelastungen und der sehr hohen Versiegelungsgrades ist keine wesentliche Änderung der Situation zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

⁶ Verbal-argumentativ

2.6 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die L94 bildet die Hauptverkehrsader Zells. Aufgrund der beidseits größtenteils dichten Bebauung ist sie, bis auf ein paar wenige Ausnahmen (Wegkreuze und Bildstöcke, schön hergerichtete und gestaltete Häuser) von sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.	
Bewertung	Wertstufe	Faktor
Fläche mit sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.	I	va

Auswirkung der Planung/Konfliktanalyse

Keine.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Im Geltungsbereich stehen insgesamt drei Bildstöcke aus dem 18. Jahrhundert, sowie ein Wegkreuz unmittelbar an der Hauptstraße bzw. dem Gehweg. Von einer Betroffenheit dieser wird nicht ausgegangen.

Das Regierungspräsidium ist hinzuzuziehen, wenn diese Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

3.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:

Die vorgesehene Planung umfasst einen bereits bebauten Abschnitt, die Hauptstraße L94 in Zell am Harmersbach. Im Zuge der Planung müssen die bestehenden Gehölze (Roskastanien, Winterlinde) am Beginn des Bauabschnitts gefällt werden. Hierfür ist ein entsprechender Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs zu erbringen. In die übrigen Grünflächen wird durch die Planung nicht eingegriffen. Die Bewertung wird deshalb nur verbal-argumentativ beschrieben; es entsteht kein weiterer Ausgleichsbedarf in Ökopunkten. Im Folgenden werden Vorschläge für Festsetzungen formuliert, die während der Bauzeit zur Vermeidung von negativen Auswirkungen, sowie einer Erhaltung und Entwicklung der Grünflächen im Geltungsbereich dienen. Durch diese Festsetzungen und die bereits bestehenden Vorbelastungen ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

3.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

3.2.1 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

3.2.1.1 Öffentliche Grünflächen. Die bestehenden Gehölze sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Im Bereich der zu fällenden Kastanienbäume sind die standortheimischen Gehölze im Gewässerrandstreifen zu entwickeln und mit standortheimischen Gehölzen der Liste in Anhang 7 gegebenenfalls zu ergänzen.

3.2.1.2 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Im Gebiet dürfen nur laubabwerfende Bäume und Sträucher gepflanzt werden (Pflanzliste in Anhang 7).
- b) Werden Gehölze gepflanzt, sind gebietsheimische Pflanzen (Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland) zu verwenden.
- c) Bäume sind in Baumquartiere gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ zu pflanzen.
- d) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- e) Für mögliche Ansaaten ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

3.2.1.3 **Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

3.2.2 Hinweise zum Artenschutz

3.2.2.1 Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung.

Abriss von Gebäuden. Der Abriss von Gebäuden muss nach der ersten Frostperiode (eine Frostperiode besteht aus drei Frosträchten), jedoch auf jeden Fall bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Haus Nr. 123: Werden zumindest die Holzverkleidungen im Winter entfernt, ist ein Abriss während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (März-Oktober) durchführbar. Ist dies nicht möglich, so sind die Holzverkleidungen im Beisein eines Fledermausfachmanns zu entfernen, damit dieser im Notfall Fledermäuse bergen kann.

Haus Nr. 121 und 171: Ist ein Abriss der Gebäude im Winter nicht möglich so müssen die Dächer der Gebäude während der Wintermonate vollständig abgedeckt werden, um so eine Besiedlung im Frühjahr zu verhindern. Der Dachstuhl kann mit einer Plane abgedeckt werden.

Nach dem 1. März müssen auch stehengebliebene Teile der Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf Fledermausbesatz hin untersucht werden.

Am Gebäude erkennbare Strukturen, die als mögliche Brutplätze für einige Vogelarten bzw. als Fledermausquartier dienen, müssen unbrauchbar oder verschlossen bzw. entfernt werden. Außerdem müssen weitere Öffnungen, durch die Vögel bzw. Fledermäuse in das Gebäude gelangen können, verschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Öffnungen an den Giebelseiten an Haus Nr. 121.

Fällen von Gehölzen. Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel stattfinden (in der Regel von September bis Februar). Durch eine konsequente Überwachung ist zu vermeiden, dass sich Vogelarten im Baufeld ansiedeln.

3.3 Ausgleich außerhalb Geltungsbereich

Im Zuge der Planung müssen die bestehenden Gehölze (Rosskastanien, Winterlinde) am Beginn des Bauabschnitts gefällt werden. Hierfür ist ein entsprechender Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs zu erbringen.

3.3.1 Wertermittlung der Bäume

Der Wert eines Baumes errechnet sich durch Multiplikation des zutreffenden Punktwerts mit dem Stammumfang [cm]. (ÖKVO 2010).

Aktueller Stammumfang: ca. 300 cm

Punktwert: 6 Ökopunkte

Punktwerte pro Baum: 1.800 Ökopunkte

Punktwert gesamt (13 Bäume): 23.400 Ökopunkte

Somit sind 23.400 Ökopunkte außerhalb des Geltungsbereichs zu erbringen.

3.3.2 Maßnahme „4 Bierkeller Kleebad 1R“

Die Stadt Zell am Harmersbach verfügt über ein Ökokonto (WINSKI 2016), welches Maßnahmen und Kompensationsflächen beinhaltet, die den Eingriffen durch den Bebauungsplan „Orstdurchfahrt L94“ zugeordnet werden können.

Der Ausgleichsbedarf von 23.400 Ökopunkten für das Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Fällung der Gehölze, sind der Ökokontofläche Fledermausquartier „4 Bierkeller Kleebad 1 R“ des Ökokontos der Stadt zuzuordnen. Datenblatt siehe Anhang.

3.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 3.2 und 3.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

4 Sonstiges

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten bekannt.

„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Nutzung der Straße voraussichtlich in jetziger Form beibehalten bleiben.

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“
(Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.4 aufgezeigt.

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs

Die Stadt Zell am Harmersbach verfügt über ein Ökokonto. In diesem Ökokonto, bearbeitet vom Planungsbüro WINSKI in Teningen, sind die betreffenden Maßnahmen erfasst und bewertet. Das Ökokonto wurde mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten abgestimmt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird vom Planungsbüro WINSKI und der Stadt betreut.

„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)

Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	Die Straße ist stark frequentiert. Auch viele Fußgänger sind unterwegs. Somit handelt es sich um eine bedeutsame infrastrukturelle Einrichtung für das Schutzgut Mensch. Durch den starken Verkehr ist die Lärm- und Schadstoffemission jedoch hoch, insbesondere für die Anwohner. Die Bedeutung für die Naherholung ist zu vernachlässigen. Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.
Pflanzen und Tiere	Das Planungsgebiet besteht überwiegend aus bereits bebauten Straßenflächen mit dichter Bebauung entlang der Straße. Dieser Biotoptyp hat eine sehr geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Es befinden sich zwei öffentliche Grünflächen im Gebiet, in die durch die Planung nicht eingegriffen wird. Jedoch müssen die Kastanien am Beginn des Bauabschnitts gefällt werden. Dieser Eingriff ist über das Ökokonto der Stadt auszugleichen. Nach der artenschutzrechtlichen Betrachtung war mit Vorkommen und Betroffenheiten von relevanten Arten aus den Tiergruppen Vögel und Säugetiere (Fledermäuse) zu rechnen (BIOPLAN 2016).
Boden	Durch den bereits sehr hohen Versiegelungsgrad ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.
Wasser	Das Planungsgebiet liegt überwiegend in der hydrogeologischen Einheit Jungquartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter). An insgesamt zwei Stellen überquert die bestehende Hauptstraße den Harmersbach; an einer Stelle den in den Harmersbach mündenden Bach. Durch die Planung wird weder in Grund- noch Oberflächenwasser eingegriffen.
Klima / Luft	Durch den bereits sehr hohen Versiegelungsgrad und die damit einhergehenden klimatischen und lufthygienischen Vorbelastungen ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.
Landschaftsbild	Durch die hohe Vorbelastung der bereits bestehenden Bebauung ergeben sich keiner erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
Kultur und sonstige Sachgüter	Drei Bildstöcke und ein Wegkreuz. Voraussichtlich von der Planung nicht betroffen.


Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Trägerbeteiligung werden berücksichtigt und in den Umweltbericht eingearbeitet.

4.1 Flächenbilanz

Verkehrsfläche	ca. 1,95 ha
Öffentliche Grünfläche „Verkehrsgrün“ und private Grünfläche	ca. 0,11 ha
Gesamtfläche	ca. 2,06 ha

12. Dezember 2016



Alfred Winski

5 Literatur

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. 1. Auflage (33 S.). München.
- BdU (2003): Bundesverband der Unfallkassen. Giftpflanzen. Beschauen, nicht kauen. 36 S. München.
- BÜRO FISCHER (2016): Pläne, Begründung, schriftliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L94)“, Stadt Zell a. H., OT Unterharmersbach (Ortenaukreis).
- DEUTSCHER WETTERDIENST (1953): Klima-Atlas von Baden-Württemberg. 40 S + Anlagen. Bad Kissingen.
- LFU (2000): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Fachdienst Naturschutz Eingriffsregelung 3. 1. Aufl. 117 S. Karlsruhe
- LUBW (2002): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe
- LUBW (2005): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. 63 S. Karlsruhe.
- LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.
- LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.
- MÜLLER, T. & OBERDORFER, E. (1974): Die potentielle natürliche Vegetation Baden-Württemberg. 46 S. + Karte. Ludwigsburg.
- REKLIP, HRSG. (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd. Text + Kartenband. Zürich-Offenbach-Strasbourg.
- RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1:Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.
- RvSO (1995): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan 1995. Textteil (146 S.) + Kartenanlagen. Freiburg.
- UM BW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. 23 S. Stuttgart.

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):
http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-eb/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN
- Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):
http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/>

Karten:

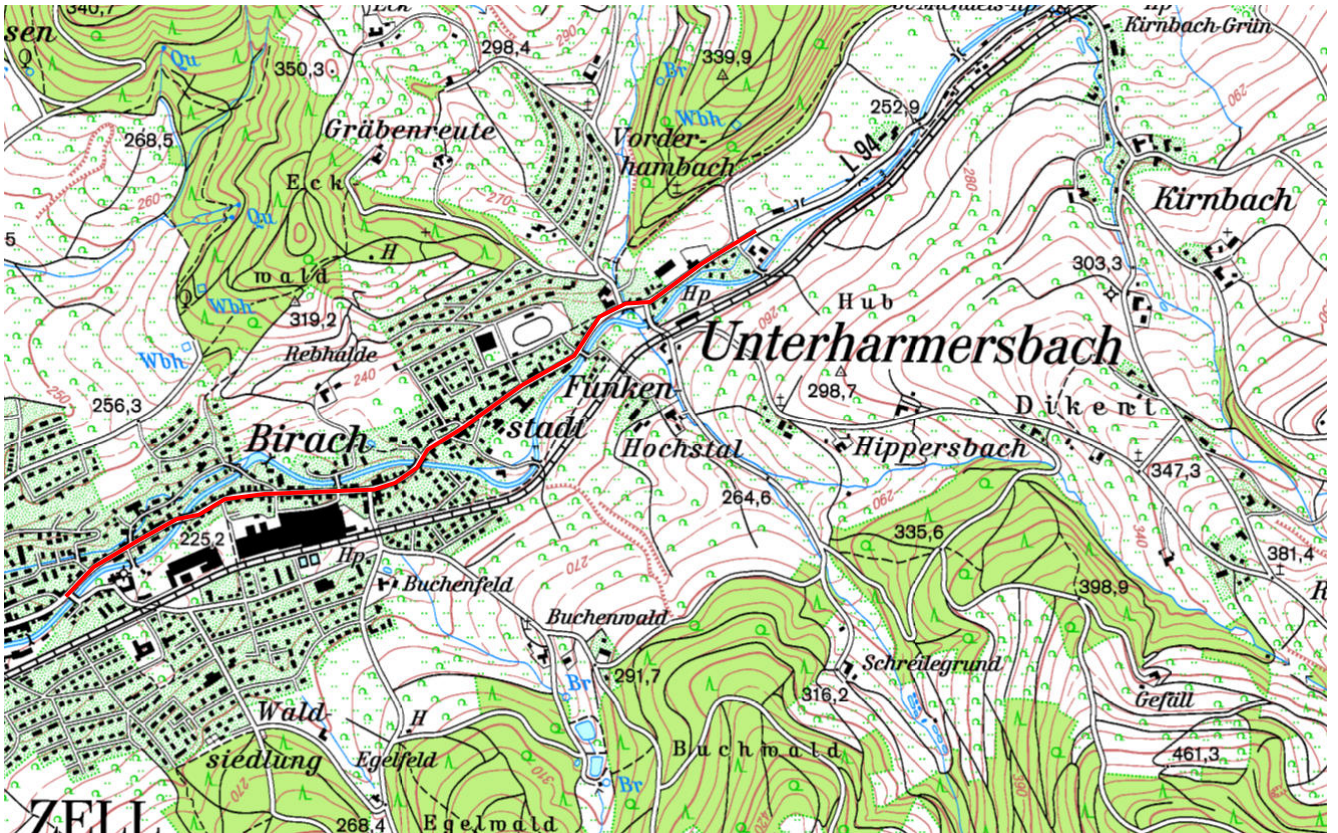
Landesbetrieb Vermessung: Top 25 Baden-Württemberg Amtliche topographische Karten 1 : 25 000
Version 3 (DVD-ROM)

Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebietes	2
Anhang 2	Schutzgebiete	3
Anhang 3	Klimatische Verhältnisse im Gebiet um Zell am Harmersbach (aus Reklip 1995)	4
Anhang 4	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	5
Anhang 5	Bewertungstabelle Landschaftsbild	6
Anhang 6	Bilder vom Planungsgebiet	7
Anhang 7	Pflanzliste für Zell am Harmersbach	10
Anhang 8	Datenblatt Ökokontomaßnahme „4 Bierkeller Kleebad 1R“	12

Anhang 1

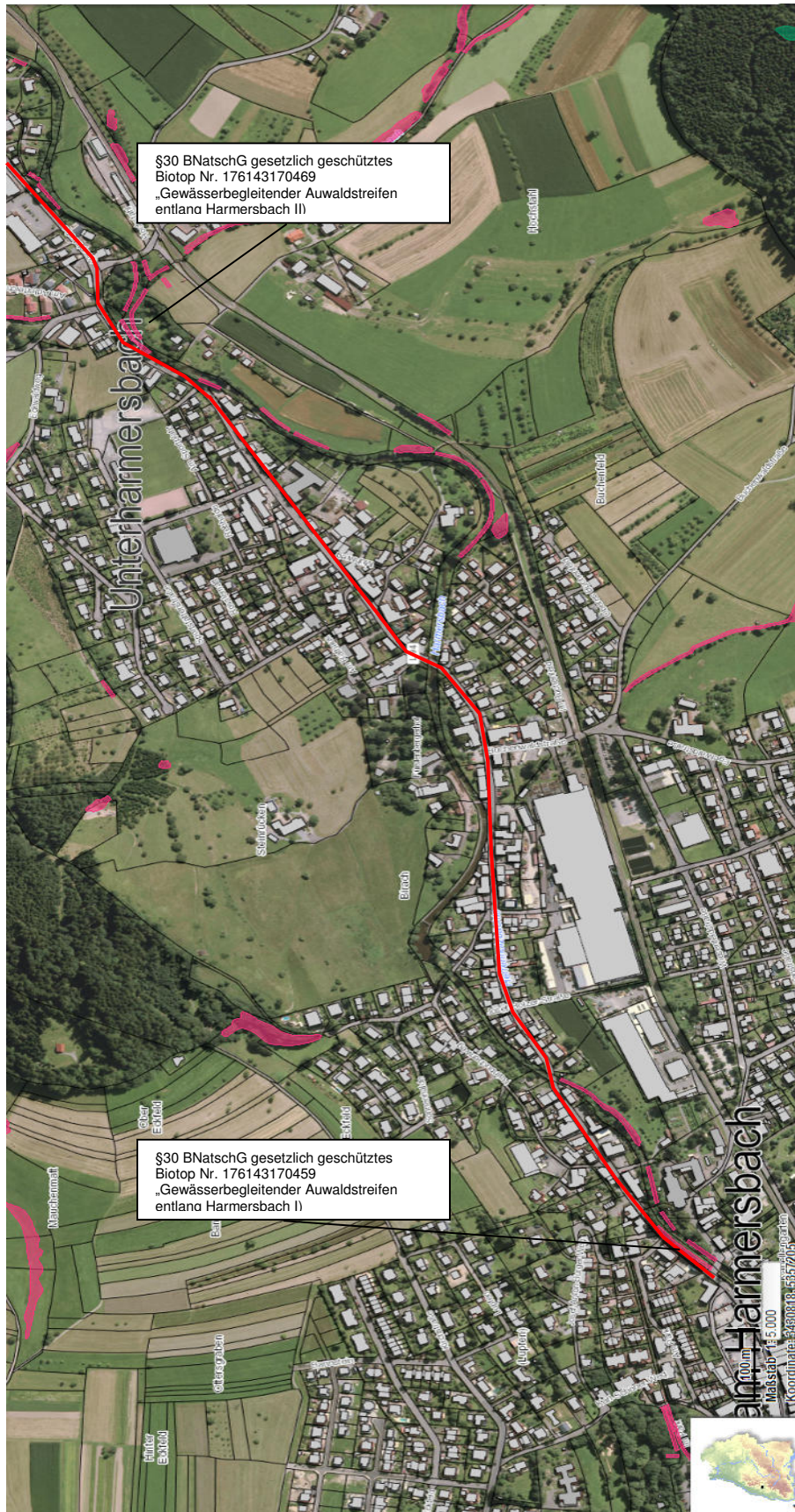
Lage des Planungsgebietes



 ungefähre Lage des Planungsgebietes

Anhang 2

Schutzgebiete



Anhang 3

Klimatische Verhältnisse im Gebiet um Zell am Harmersbach (aus REKLIP 1995)

Temperaturen

(für 1951-1980)

[°C]

Jahresmittel 9-10

Monatsmittel	Januar	0-1
	April	8-9
	Juli	18
	Oktober	10

Mittel während der Vegetationsperiode 15

Niederschläge

(für 1951-1980)

[mm]

Jahresmittel	Median	900-1080
	1. Quintil	720-900
	4. Quintil	1080-1260

Monatsmittel	Januar	90-105
	April	60-75
	Juli	75-90
	Oktober	60-75

Mittel während der Vegetationsperiode 540-630

Nebelhäufigkeit im Winter 10-20 %

Bioklima	Wärmebelastung durchschnittlich	20-24 Tage/Jahr
	Kältestreß durchschnittlich	10-20 Tage/Jahr

Anhang 4

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter

(5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
--------------------------	--------------------------

Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch

Bewertungsklasse Boden (UM 2006)	Wertstufe
--	-----------

Schutzgut Boden	1	I	sehr gering
	2	II	gering
	3	III	mittel
	4	IV	hoch
	5	V	sehr hoch

Anhang 5

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. Parkanlagen in der freien Landschaft)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.



Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild



Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 6

Bilder vom Planungsgebiet



Abb. Beginn des Bauabschnitts mit der Rosskastanienreihe (Grünfläche 1).



Abb. Die Hauptstraße im Bereich Schüll.



Abb. Die Hauptstraße.

Anhang 6

Bilder vom Planungsgebiet



Abb. Wegkreuz an der Hauptstraße.



Abb. Die drei Bildstöcke an der Hauptstraße.

Anhang 6

Bilder vom Planungsgebiet



Abb. Grünfläche 2 (westlicher Bereich).



Abb. Grünfläche 2 (östlicher Bereich).

Anhang 7

Pflanzliste für Zell am Harmersbach

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	besonders geeignet als dichtschließende Einfriedung
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix x rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Buxus sempervirens</i>	Buchsbaum	<i>stark giftig!</i>
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	<i>stark giftig!</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>stark giftig!</i>
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	<i>giftig!</i>
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	<i>giftig!</i>

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	<i>giftig!</i>
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>giftig!</i>
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	

¹ Einstufung der Giftigkeit nach Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung (1983): Vorsicht Giftpflanzen!

Anhang 7**Pflanzliste für Zell am Harmersbach****Obstbäume**

<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Malus domestica</i> in Sorten	Bittenfelder Bohnapfel Boskoop Brettacher Jakob Fischer Rhein. Krummstiel Spätblühender Wintertafelapfel Teuringer Rambour
<i>Pyrus pyraster</i>	Holz-Birne
<i>Pyrus communis</i> in Sorten	Gelbmöstler Grüne Jagdbirne Oberösterreichische Weinbirne Schweizer Wasserbirne Wilde Eierbirne Wildling von Einsiedeln
<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Schling- und Kletterpflanzen

<i>Aristolochia durior</i>	Pfeifenwinde	benötigt Kletterhilfe
<i>Campsis radicans</i>	Klettertrompete	benötigt Kletterhilfe
<i>Clematis spec.</i>	Clematis	Selbstklimmer
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>stark giftig!</i> einheimische Art, immergrün, deshalb geeignet für Nordseite-Selbstklimmer
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie	benötigt Kletterhilfe
<i>Parthenocissus spec.</i>	Wilder Wein	laubabwerfend für sonnenseitige Wände; 2 Arten sind Selbstklimmer
<i>Rosa-Sorten</i>	Rosen-rankende Sorten	benötigt Kletterhilfe
<i>Vitis vinifera cult.</i>	Weinreben-Sorten	benötigt Kletterhilfe
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen	<i>giftig!</i> benötigt Kletterhilfe

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt. Für Zell am Harmersbach ist dies **Herkunftsgebiet 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland**. Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Für forstliche Hauptbaumarten, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

Anhang 8

Datenblatt Ökokontomaßnahme „4 Bierkeller Kleebad 1R“

EAK Zell a. H. - Ausgleichsflächendatenblatt / Bestand		4 Bierkeller Kleebad 1R		
Allgemeine Vorgaben				
Ausgleichsmaßnahme:	Bierkeller Kleebad 1R - Fledermausquartier			
Kurzname:	4 A/BkK 1R			
Stadt/Gemeinde:	Zell a. H.			
Gemarkung:	Zell a. H.			
Gewann/Lage:	Kleebad			
Eigentümer:	privat			
Zeitliche Bindung:	unberfristet			
Flst. Nr.:	726			
Rechtliche Sicherung:				
Schutzgebiete:	Schonwald			
Bestand				
Erhebung:	Dezember 2006	Standort:	Untere Schwarzwaldhanglage	
Koordinaten:	R 34 30053	H 53 571,92		
Biotoptypen/Umgebung	Beschreibung	Grundwert ha Fäq¹		
		0,7		
LUBW WP:		70.000		
Umgebung	Zuschlag für	Wert potentiell	Wert real	Wert in ha Fäq
	A strukturreiche Umgebung	0,2 - 0,5	0,4	1,600
	B Sommerquartiere	0,2	0,1	
	C Höhlenform	0,2 - 0,5	0,2	
	D Fledermausbestand	0,2 - 0,5	0,2	
Gesamt			0,9	1,600
LUBW WP:				160.000
Bemerkung:				
Kosten				
	Schätzung	tatsächliche Kosten	Differenz	
Planung und Kontrolle:			0,00 €	
Grunderwerb:			0,00 €	
Herstellung + Pflege²:	4.890,00 €		4.890,00 €	
Gesamtkosten:	4.890,00 €		4.890,00 €	
Status quo				
Entwicklungszustand	Biotopentwicklung³	Zielwert	aktueller Biotopwert	
1. Jahr				
nach 3 Jahren				
nach 5 Jahren				
nach 10 Jahren				
nach 25 Jahren				
Zuordnung				
Baugebiet	Anteile in ha Fäq	Kostenanteile in €		
Bebauungsplan "Ortsdurchfahrt L94"	0,234			
Bebauungsplan "Am Erlenbach"	0,65			
Gesamt	0,884			
Rest in ha Fäq:		0,716		
Ausgleichsfläche vollständig zugeordnet?		nein		
¹ Flächenäquivalente				
² Pflege auf 25 Jahre geschätzt				
³ vgl. Beiblatt				